

hin gesprochen. Dieser Begriff ist also umfassender als der in § 115 StGB. Er umfaßt den schwerwiegenden Mißbrauch der Erziehungsrechte durch eine unmittelbare nachhaltige Einwirkung auf Körper oder auch Psyche des Kindes oder Jugendlichen, die körperliche oder psychische Leiden zufügt.

Die Mißhandlung ist objektiv der Ausdruck einer besonderen Gefühlsroheit gegenüber dem Kinde oder Jugendlichen, bei der durch aktive Einwirkung und deren Intensität das Wohlbefinden des Minderjährigen schwer gestört wird oder gestört werden kann.

In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um besonders gefühlsrohe und verwerfliche »körperliche Züchtigungen«, die objektive Spuren am Körper des Opfers hinterlassen. Es zeigen sich Hautstriemen, blutunterlaufende Stellen (Haeraatome), Schwellungen. Es zeigen sich aber auch im psychisch-sozialen Verhalten des Opfers Auswirkungen wie Angstzustände, auffällige Schreckhaftigkeit und Verschüchterung.

Beispiel:

Ein Ehepaar schlug seine 7- und 8jährigen Kinder bei »Erziehungsschwierigkeiten« mit Fäusten und Ausklopfer so stark, daß die Hortnerin des Kindergartens Striemen und Schürfwunden und auch Veränderungen im sozialen Verhalten feststellte. Die Hortnerin berichtete, daß insbesondere das 7jährige Kind ständig in Furcht lebte und einen niedergedrückten Eindruck machte. Die nähere Untersuchung der von der Hortnerin erstatteten Anzeige zeigte, daß dieses Ehepaar solche »Erziehungspraktiken« anwandte, die nicht nur körperliche Schmerzen bis hin zu sichtbaren Merkmalen zufügten, sondern auch Persönlichkeitsveränderungen bewirkten.

An diesem Beispiel wird deutlich, daß solche Handlungen auch nicht sofort erkennbare und meßbare Wirkungen im sozialen Verhalten der Opfer haben können. An solche »Fernwirkungen« ist bei der Beurteilung der Intensität, der Art und Weise der Mißhandlungen stets zu denken.

Die Mißhandlung im Sinne des § 142 Ziff. 2 StGB kann - wie wir sahen - nicht allein auf die körperlich-physiologische Einwirkung beschränkt werden. Auch andere Formen sind hiervon